



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 04

Perleberg, 02.08.2023

Nr. 41

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO Vergabenummer: 66.2023.GbIII	Seite 2
Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Groß Linde	Seite 3
Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Haaren	Seite 4

## Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO, Vergabenummer: 66.2023.GbIII

**a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:**

Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz  
Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz  
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

**Kontaktdaten:**

Frau Kern  
Tel.: 03876 713-166  
Fax: 03876 713-163  
E-Mail: sophie.kern@lkprignitz.de

**b) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO  
Vergabenummer: 66.2023.GbIII

**c) Art und Umfang d. Leistung:**

Projekte für BFS-Klassen (Sozialassistenten), BFS-G Klassen und für Klassen der Auszubildenden am Oberstufenzentrum Prignitz im Schuljahr 2023/2024 im Rahmen des Landesprogramms „Türöffner: Zukunft Beruf“

**d) Aufteilung in Lose:** ja

Los 1: Projekt „Im Team erfolgreich“  
Los 2: Projekt „Gemeinsam erfolgreich durch die Ausbildung“  
Standort Wittenberge  
Los 3: Projekt „Gemeinsam erfolgreich durch die Ausbildung“  
Standort Pritzwalk  
Los 4: Projekt „Teambuilding“ Standort Wittenberge  
Los 5: Projekt „Teambuilding“ Standort Pritzwalk

**e) Angebote sind möglich für:** ein oder mehrere Lose**f) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internetadresse:**

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>  
**kostenfrei** heruntergeladen werden.

**g) Entgelt für Vergabeunterlagen:**

Es werden keine Gebühren erhoben.

**h) Ablauf der Angebotsfrist:**

**16.08.2023 10:00 Uhr**

**i) Anschrift der Angebote:**

Immobilienverwaltungs- & Servicebetrieb Prignitz,  
Zentrale Dienste,  
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

**j) Erfüllungsorte:**

Oberstufenzentrum Prignitz  
Bad Wilsnacker Straße 48  
19322 Wittenberge

Oberstufenzentrum Prignitz  
An der Promenade 6  
16928 Pritzwalk

Sowie Räumlichkeiten eines Bildungsträgers in Wittenberge und Pritzwalk.

**k) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.****l) Nebenangebote werden nicht zugelassen.****m) Zuschlagskriterium:**

Konzept  
Preis  
Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals

**n) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin gemäß § 40 Nr. 2 UVgO nicht zugelassen.****o) Geforderte Sicherheiten:**

laut den Vergabeunterlagen

**p) Zuschlags- & Bindefrist:**

01.09.2023

**q) Ausführungszeitraum:**

18.09.2023 – 24.11.2023

**r) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**

siehe Vergabeunterlagen auf dem Vergabemarktplatz

**s) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

siehe Vergabeunterlagen auf dem Vergabemarktplatz

**t) Die Angebote sind unter oben angegebener Vergabenummer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg oder postalisch an die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle einzureichen.****u) zusätzliche Angaben:****Zuwendungen des Landes Brandenburg**

hier: Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2021-2027 „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ in der Fassung vom 13.07.2022 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bieterfragen müssen in Textform und ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Brandenburg gestellt werden.

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO).

**v) Schriftliche Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot / bitte nicht öffnen“ bis zum vorgenannten Einreichungstermin an oben genannte Vergabestelle einzureichen.**

## Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Groß Linde

An die Grundeigentümer der  
Gemarkung Groß Linde

32.15.30-Bu7/23

31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anträge ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Groß Linde unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße lasse ich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BbgJagdG zu.
2. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

### Begründung:

Im Zuge der Digitalisierung der Jagdbezirke wurde festgestellt, dass der bisherige gemeinschaftliche Jagdbezirk Groß Linde nur ca. 443 ha umfasst. Somit hat er nicht die gesetzliche Mindestgröße von 500 ha (§ 9 Abs. 1 BbgJagdG). Verliert ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße geht er unter und die Jagdgenossenschaft befindet sich im Zustand der Liquidation.

In Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist geregelt, dass abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 250 ha zusammenhängender Grundflächen durch die untere Jagdbehörde zugelassen werden können, wenn die Mehrheit der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt hat und über mehr als die Hälfte der betroffenen Grundfläche verfügen, sowie nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind erfüllt. Die Mehrheit der Grundstückseigentümer hat entsprechende Anträge gestellt. Wesentliche Belange der Hege und der Jagd stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die Entscheidung steht im Ermessen der unteren Jagdbehörde.

Die Zulassung ist geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht und zumindest gefördert werden kann. Da der Zweck der Hege und der Jagd nach § 1 BJagdG mit der Zulassung erreicht und gefördert wird, liegt die Geeignetheit vor.

Die Zulassung ist erforderlich, wenn es keine mildereren Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erreichen. Mildere Maßnahmen als die Zulassung sind nicht erkennbar.

Die Zulassung ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes steht. Die Zulassung kommt den Grundstückseigentümern zu Gute, da diese nicht an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden wollen, so dass die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Die notwendige Anhörung des Jagdbeirates ist erfolgt.

Mit dem Entstehen eines rechtlich selbständigen Jagdbezirkes entsteht eine neue Jagdgenossenschaft, für die der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Perleberg bis zur Wahl eines regulären Vorstandes gem. § 10 Abs. 7 BbgJagdG als Notvorstand fungiert.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, eingelegt werden.

Gezeichnet  
im Auftrag

St. Burmeister  
Sachbearbeiterin

## Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Haaren

An die Grundstückseigentümer der Gemarkung Haaren

32.15.30-03/22

31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anträge ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Haaren unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße lasse ich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG vom 09. Oktober 2003, GVBl. 1 Nr. 14) zu.
2. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

### Begründung:

Im Zuge der Digitalisierung der Jagdbezirke wurde festgestellt, dass der bisherige gemeinschaftliche Jagdbezirk Haaren nur ca. 400 ha umfasst. Somit hat er nicht die gesetzliche Mindestgröße von 500 ha (§ 9 Abs. 1 BbgJagdG). Verliert ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße geht er unter und die Jagdgenossenschaft befindet sich im Zustand der Liquidation.

In Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist geregelt, dass abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 250 ha zusammenhängende Grundflächen durch die untere Jagdbehörde zugelassen werden können, wenn die Mehrheit der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt haben und über mehr als die Hälfte der betroffenen Grundfläche verfügen sowie nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen.

Die Entscheidung steht im Ermessen der unteren Jagdbehörde.

Da die Mehrheit der Grundstückseigentümer entsprechende Anträge gestellt haben und auch nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen, sind daher diese Voraussetzungen für die Zulassung vorliegend erfüllt.

Mit dem Entstehen eines rechtlich selbständigen Jagdbezirkes entsteht auch eine neue Jagdgenossenschaft, für die der Amtsdirektor des Amtes Bad Wilsnack/Weisen bis zur Wahl eines regulären Vorstandes gem. § 10 Abs. 7 BbgJagdG als Notvorstand fungiert.

Die Zulassung ist geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht und zumindest gefördert werden kann. Da der Zweck der Hege und der Jagd nach § 1 BJagdG mit der Zulassung erreicht und gefördert wird, liegt die Geeignetheit vor.

Die Zulassung ist erforderlich, wenn es keine mildereren Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erreichen. Mildere Maßnahmen als die Zulassung sind nicht erkennbar.

Die Zulassung ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes steht.

Die Zulassung kommt den Grundstückseigentümern zu Gute, da diese nicht an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden wollen, so dass die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Die notwendige Anhörung des Jagdbeirates ist erfolgt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, eingelegt werden.

Gezeichnet

Im Auftrag

Smolinski

Sachbearbeiter